

Wesentliche Änderungen**Fassung vom 20.04.2005:**

- Rz 11.26: Klarstellung, dass Verlagerung von Absetzbeträgen nur auf Einkommen volljähriger Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorzunehmen ist.
- Rz 11.29 bis 11.29e: Die Hinweise zur Berücksichtigung von Aufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung wurden grundlegend überarbeitet.
- Rz 11.29f: Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten/Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII
- Rz 11.35: Ergänzung der Aufzählung privilegierten Einkommens um den Erhöhungsbetrag nach § 58 SGB VII
- Rz 11.36: Ergänzung der Aufzählung zweckbestimmter Einnahmen um Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte
- Rz 11.36b: Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte sind anrechnungsfrei
- Rz 11.36c: Pflegegeld aus der Unfallversicherung ist anrechnungsfrei
- Rz 11.36d: Anrechnung von Pflegegeld nach dem SGB VIII
- Rz 11.36e: Anrechnung von Kindergeld für Pflegekinder
- Rz 11.43a: Arbeitgeberanteil der vermögenswirksamen Leistungen ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen
- Rz 11.57: Beispiel für eine Anrechnung bei einmaligen Einnahmen mit höherem Betrag als dem Monatsbedarf

Fassung vom 30.11.2004:

- Rz 11.5: Klarstellung, dass vorrangige titulierte Unterhaltsforderungen nur berücksichtigt werden, wenn der Unterhaltsverpflichtete die tatsächliche Erbringung der Unterhaltszahlungen nachweist.
- Rz 11a: Einnahmen aus Untervermietung mindern den die Unterkunftskosten.
- Rz 11.12: Kindergeld für mehr als drei Kinder ist gleichmäßig aufzuteilen.
- Rz 11.13: Kindergeld für volljährige Kinder ist nur dann nicht Einkommen des Kindergeldberechtigten, wenn es auf Antrag nach § 74 EStG an das Kind ausgezahlt wird.
- Rz 11.23/11.23a: Streichung der Arzthaftpflicht- und der Gebäudebrandversicherung aus Liste der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen; Behandlung von Gebäudeversicherungen.
- Rz 11.26: Klarstellung, dass gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen auch zu berücksichtigen sind, wenn nicht der Einkommenserzieler, sondern eine andere Person der Bedarfsgemeinschaft, Versicherungsnehmer ist.
- Rz 11.29: Redaktionelle Änderung: Bei den notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen muss es sich nicht unbedingt um Werbungskosten im steuerlichen Sinne handeln.
- Rz 11.30: Nachgewiesene notwendige Aufwendungen im Sinne des § 3 Nr. 3 Alg II-V können nur berücksichtigt werden, wenn die Summe der Pauschalen für Werbungs- und Fahrkosten überschritten wird.
- Rz 11.36a: Klarstellung, dass Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen anrechnungsfrei ist.

- Rz 11.38: Festlegung, wann zu prüfen ist, ob die Gewährung von SGB II-Leistungen neben zweckgebundene Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege ungerechtfertigt ist.
- Rz 11.52a: Berücksichtigung von Arbeitslosengeld und Nebeneinkommen nach § 141 SGB III.
- Rz 11.56: Absatzbeträge nach § 11 Abs. 2 sind auch von einmaligen Einnahmen abzuziehen und nicht erhöhend auf den täglichen Bedarf anzusetzen; das Beispiel wurde dahingehend geändert.
- Rz 11.57: Klarstellung, dass der Betrag für freiwillige Weiterversicherung nicht zu berücksichtigen ist, wenn bereits auf Grund der Gewährung von Arbeitslosengeld II KV-/PV-Beiträge für den betroffenen Zeitraum abgeführt wurden.

§ 11

Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach § 30.

(3) Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen

1. Einnahmen, soweit sie als
 - a) zweckbestimmte Einnahmen,
 - b) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären,
2. Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

**Verordnung
zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung
von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
(Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V)**

Vom 20. Oktober 2004

Auf Grund des § 13 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen

(1) Außer den in § 11 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

1. einmalige Einnahmen und Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen, wenn sie jährlich 50 Euro nicht übersteigen,
2. Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären,
3. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
4. bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,
5. die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe gemäß Artikel IX Abs. 4 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften und gemäß Artikel 5 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu den Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 3. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 26) an ehemalige Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften in Berlin,
6. bis zum 31. Dezember 2007 die Übergangsbeihilfe nach
 - a) der Nummer 14 der Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 Abs. 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betroffen werden, vom 26. April 1978 (BAnz. Nr. 100 vom 2. Juni 1978), zuletzt geän-

dert durch die Richtlinie vom 30. Dezember 1994 (BAnz. 1995 S. 165),

- b) der Nummer 13 der Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 Abs. 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betroffen werden, vom 18. Dezember 1995 (BAnz. S. 12 951), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 10. Dezember 1996 (BAnz. S. 13 069),
- c) der Nummer 11 der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 Abs. 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 1. Februar 2002 (BAnz. S. 2501);

hierbei gilt die dem Entlassenen vom Unternehmen gewährte Übergangsbeihilfe jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem Unternehmen von der Bundesagentur für Arbeit erstattet wird, nicht als Einkommen.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerter an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Satzes der nach § 20 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden Regelleistung zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. § 11 Abs. 1 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 2

Berechnung des Einkommens

(1) Bei der Berechnung des Einkommens ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

(2) Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen oder in unterschiedlicher Höhe zufließen, gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Einmalige Einnahmen sind von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollen für die Zahl von ganzen Tagen nicht erbracht werden, die sich unter Berücksichtigung der monatlichen Einnahmen nach Abzug von Freibeträgen und Absetzbeträgen bei Teilung der Gesamteinnahmen durch den ermittelten täglichen Bedarf einschließlich der zu zahlenden Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung ergibt.

(4) Sachleistungen sind nach der Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten. Soweit in der Sachbezugsverordnung ein Wert nicht festgesetzt ist, sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsortes zugrunde zu legen.

(5) Das Einkommen kann nach Anhörung des Beziehers geschätzt werden, wenn

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalig oder für kurze Zeit zu erbringen sind oder Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder
2. die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall keinen Aufschub duldet.

§ 3

Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge

Als Pauschbeträge sind abzusetzen

1. von dem Einkommen volljähriger Hilfebedürftiger und von dem Einkommen minderjähriger Hilfebedürftiger, soweit diese nicht mit volljährigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch leben, ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind, gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Berechnung des Freibetrages bei Erwerbstätigkeit gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch diejenigen Beträge, die sich für die jeweilige Stufe nach § 30 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung eines für alle Stufen einheitlichen Satzes für die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ergeben; der einheitliche Satz entspricht dem Anteil des gesamten, um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit am gesamten Bruttolohn aus Erwerbstätigkeit,
3. von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
 - a) bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
 - aa) monatlich ein Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale als mit seiner Erzielung verbundene notwendige Ausgaben,
 - bb) zusätzlich für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,06 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung,
 - b) bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Betriebsausgaben in Höhe von 30 Prozent der Betriebseinnahmen, soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.

§ 4

Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Außer dem in § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Vermögen sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerter an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, ist Vermögen nicht zu berücksichtigen, das nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen oder nach § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen ist.

§ 5

Wert des Vermögens

Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einkommen**
 - 1.1 Zu berücksichtigendes Einkommen**
 - 1.2 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft**
 - 1.3 Einkommen aus Kapitalerträgen**
 - 1.4 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**
 - 1.5 Sonstige Einkünfte**
 - 2. Vom Einkommen abzusetzende Beträge**
 - 2.1 Steuern**
 - 2.2 Pflichtbeiträge**
 - 2.3 Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen**
 - 2.4 Beiträge zur Altersvorsorge**
 - 2.5 Werbungskosten**
 - 2.6 Freibetrag nach § 30**
 - 3. Privilegiertes Einkommen**
 - 3.1 Grundrenten**
 - 3.2 Leistungen anderer Gesetze**
 - 3.3 Zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege**
 - 3.4 Entschädigung gem. § 253 BGB**
 - 3.5 Unentgeltliche Wohnräume**
 - 3.6 Weiteres nicht berücksichtigungsfähiges Einkommen**
 - 4. Verfahren**
 - 4.1 Einmalige Einnahmen**
 - 4.2 Laufende Einnahmen**
- Anlage 1 (Grundrenten)**
- Anlage 2 (Rangverhältnisse zwischen Unterhaltsberechtigten)**

1 Einkommen

1.1 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 11 zum Einkommen gehören, sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen. Unerheblich ist, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

**Begriff
des Einkommens
(11.1)**

Die Grundlage des Einkommens bilden die Bruttoeinnahmen.

(2) Sachleistungen sind nach der jeweils geltenden Sachbezugsverordnung (Ost / West) zu bewerten. Sachleistungen, die nicht von der Sachbezugsverordnung erfasst sind, werden nach den üblichen mittleren Preisen des Ortes bewertet, an dem die Sachleistungen genutzt werden.

**Sachbezüge
(11.2)**

(3) Näheres zur Einkommensanrechnung bzw. -verteilung ist in den Hinweisen zu § 9 geregelt.

**Berechnung
(11.3)**

(4) Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkommensarten ist nicht vorzunehmen.

**Verlustausgleich
(11.4)**

(5) Einkommensteile, die auf Grund eines titulierten Unterhaltsanspruches gepfändet sind, stehen den Betroffenen nicht als „bereitetes“, d.h. einsatzfähiges Einkommen zur Verfügung. Dies gilt – wegen der jederzeitigen Pfändbarkeit – auch für nicht gepfändete, aber titulierte Unterhaltsansprüche. Unterhaltsansprüche, die ein Unterhaltsverpflichteter auf Grund eines mindestens titulierten Unterhaltsanspruches zu erbringen hat, sind daher von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 SGB II bereinigten Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abzuziehen, wenn es sich um Unterhaltungspflichten gegenüber Personen handelt, die gegenüber den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft des Unterhaltsverpflichteten unterhaltsrechtlich vorrangig sind oder diesen zumindest im Rang gleichstehen und wenn der Unterhaltsverpflichtete die tatsächliche bisherige Erbringung der Unterhaltszahlungen nachweist. Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche handeln, die gemäß den §§ 59 Abs.1 S. 1 Nr. 3, 4 i. V. m. 60 SGB VIII kostenfrei beim Jugendamt beschafft werden können.

**Titulierte Unter-
haltsansprüche
(11.5)**

Die unterhaltsrechtlichen Rangverhältnisse sind der [Anlage 2](#) zu entnehmen.

1.2 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft

(1) Als Einkommen ist der Betrag anzusetzen, der vom Hilfebedürftigen für den Bewilligungsabschnitt als Betriebseinnahmen geschätzt wird. Die Schätzung soll auf früheren Betriebsergebnissen

**Einkommen aus
selbständiger
Tätigkeit
(11.6)**

basieren und kann anhand einer Steuerentscheidung über das Vorjahresergebnis oder, falls eine solche noch nicht vorliegt (z.B. bei Neugründung), durch andere geeignete Unterlagen (z.B. Prognose des Steuerberaters) belegt werden. Plausible Schwankungen bei saisonbedingten Änderungen sollen berücksichtigt werden.

Eine nachgehende Kontrolle bzw. eine Rückrechnung bei tatsächlich abweichenden Betriebsergebnissen ist in der Regel nicht vorzunehmen, diese werden bei der Prüfung für den nächsten Bewilligungsabschnitt berücksichtigt.

Wesentliche Änderungen sind aufzugreifen.

(2) Bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Betriebsausgaben pauschal in Höhe von **30 vom Hundert der Betriebseinnahmen** abzusetzen, soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.

**Betriebsausgaben
(11.7)**

1.3 Einkommen aus Kapitalerträgen

Einkommen aus Kapitalvermögen (nach § 20 Abs.1 bis 3 EStG), vermindert um die Kapitalertragssteuer sowie um die mit der Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben, ist als einmalige Einnahme zu berücksichtigen (s. Rz [11.53](#) ff).

**Kapitalerträge
(11.8)**

1.4 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(1) Bei der Vermietung von Räumen ist der Überschuss der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben als Einkommen anzusetzen.

**Vermietung und Verpachtung
(11.9)**

(2) Notwendige Ausgaben sind:

- a) anteilige Grund- und Gebäudesteuern, sonstige öffentliche Abgaben (z. B. für Straßen- und Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Kanalbenutzung), soweit diese Aufwendungen nicht zusätzlich zur Miete erhoben werden, und Versicherungsbeiträge,
- b) anteilige Schuldzinsen (z. B. für Hypothekendarlehen), auf besonderen Verpflichtungen beruhende Renten und dauernde Lasten (z. B. Altenteillasten aufgrund von Überlassungsverträgen), Tilgungsleistungen bleiben außer Betracht,
- c) Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung (z. B. Einbau einer Zentralheizung oder behindertengerechter Einrichtungen), nicht aber für Verbesserungen des Haus- und Grundbesitzes über eine Anpassung an den üblichen Standard hinaus.

Als Ausgaben sind nur die Aufwendungen für die vermieteten Räume, anteilig auch auf andere Räume entfallende Ausgaben abzusetzen.

Ohne Nachweis sind für Bewirtschaftung 1 % der Bruttoeinnahmen abzusetzen.

Für Instandsetzung/Instandhaltung sind ohne Nachweis insgesamt 10 % der Bruttoeinnahmen als Ausgaben zu berücksichtigen. Bei

Wohnungsgrundstücken, die vor dem 1.1.1925 bezugsfertig geworden sind, werden 15 % der Bruttoeinnahmen abgesetzt.

(3) Bewohnt der Hilfebedürftige nicht selbst die Wohneinheit, sind in Anlehnung an das Sozialhilferecht als Einkünfte aus der Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern anzusetzen:

bei möblierten Wohnungen	80 vom Hundert
bei möblierten Zimmern	70 vom Hundert
bei Leerzimmern	90 vom Hundert

der Roheinnahmen. Zu Roheinnahmen gehören nicht die Beträge, die vom Mieter wieder ersetzt werden, wie z.B. Stromgeld und anteiliges Wassergeld.

(4) Wird die Vermietung und Verpachtung bzw. Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern gewerbsmäßig durchgeführt, handelt es sich bei den erzielten Einnahmen um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (s. Rz [11.6](#))

(5) Einnahmen aus Untervermietung mindern die Unterkunftskosten.

Möblierte Zimmer (11.10)

Gewerbliche Vermietung und Verpachtung (11.11)

Untervermietung (11.11a)

1.5 Sonstige Einkünfte

(1) Kindergeld für minderjährige Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt wird. Wird für mehr als drei Kinder Kindergeld gewährt, ist das gesamte Kindergeld gleichmäßig auf alle Kinder aufzuteilen. Ein eventuell den Bedarf des Kindes übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen.

Kindergeld (11.12)

(2) Kindergeld für volljährige Kinder ist grundsätzlich als Einkommen dem Kindergeldberechtigten zuzuordnen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die zuständige Familienkasse auf Antrag das Kindergeld an das volljährige Kind auszahlt (§ 74 EStG).
Siehe hierzu auch Hinweis Rz 5.8 zu § 5.

Volljährige Kinder (11.13)

(3) Ein Kind vor Vollendung des 12. Lebensjahres, das einen Anspruch auf Unterhalt hat, der von dem Unterhaltsverpflichteten nicht oder nur teilweise erfüllt wird, kann Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Jugendamtes) haben. Dieser Betrag mindert als Einkommen **ausschließlich** den Bedarf des Kindes.

Unterhaltsvor- schuss (11.14)

(4) Kinderzuschlag kann nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinder gezahlt werden, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Eltern mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf decken können.

Kinderzuschlag (11.15)

Der Zuschlag wird jedoch nur geleistet, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird. Da ein zeitgleicher Bezug von SGB II-Leistungen und Kinderzuschlag nicht möglich ist, kann es nur bei der Prüfung, ob durch den Bezug von Kinderzuschlag Hil-

febedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird, zu einer Anrechnung von Kinderzuschlag kommen.

(5) Bezieher von Transferleistungen (z.B. Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II) haben generell keinen Anspruch auf Wohngeld (§ 1 Abs. 2 Wohngeldgesetz - WoGG), da deren Kosten für Unterkunft bereits durch die Gewährung von Leistungen nach § 22 SGB II übernommen werden.

Mit Art. 13 Nr. 9 Buchstabe b des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen und zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften soll § 30 des Wohngeldgesetzes um einen Absatz 4 erweitert werden, der bestimmt, dass der Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam wird, wenn während eines Bewilligungszeitraums ein berücksichtigtes Familienmitglied eine der zum Ausschluss führenden Transferleistungen erhält.

**Wohngeld
(11.16)**

(6) Krankengeld ist grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen. Krankengeld, das nach § 25 (1) nach Ablauf der 6 Wochen Leistungsfortzahlung gezahlt wird, ist Ersatz für Alg II und wird daher nicht als Einkommen angerechnet. Dasselbe gilt für andere Leistungen, die im Anschluss an Alg II an dessen Stelle in gleicher Höhe erbracht werden, wie z.B. Mutterschaftsgeld, Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld.

**Krankengeld
(11.17)**

(7) Einkommen eines Inhaftierten ist grundsätzlich zu berücksichtigen.

Ausnahme: Nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) erhält jeder Inhaftierte Geldbeträge (Hausgeld/Taschengeld) zur eigenen Verwendung innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Erzielt der Gefangene zusätzlich während der Inhaftierung Arbeitsentgelt (§ 39 und § 43 StVollzG), so kann er nicht frei darüber verfügen. Es wird von der Vollzugsanstalt in der Regel als:

- Hausgeld (§ 47 a.a.O.),
- Überbrückungsgeld (§ 51 a.a.O.),
- Haftkostenbeitrag (§ 50 a.a.O.) oder ggf. auch als
- Unterhaltsbeitrag (zur Erfüllung titulierter Unterhaltsansprüche - § 49 a.a.O)

verwendet bzw. in Anspruch genommen. Die Geldbeträge bzw. die Bezüge stellen in diesen Fällen kein berücksichtigungsfähiges Einkommen dar.

Das Überbrückungsgeld soll den Lebensunterhalt der ersten 4 Wochen nach Haftende sichern. Es wird dem Inhaftierten erst bei Haftende in einem Betrag ausgezahlt. Es ist je nach Sachverhalt als einmaliges Einkommen (s. Rz [11.53](#)) oder als Vermögen (s. Hinweise zu § 12) anzurechnen.

**Bezüge von Gefangenen
(11.18)**

(8) Während der Zeit des Grundwehrdienstes/Zivildienstes werden dem Grundwehr-/Zivildienstleistenden und dessen Angehörigen Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz (WSG), Zivildienstgesetz (ZDG) und Unterhaltssicherungsgesetz (USG) gewährt, mit denen er seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen bestreiten kann.

Stellt der Grundwehr-/Zivildienstleistende oder Angehörige dennoch einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, ist auf die Verpflich-

**Grundwehr-/
Zivildienst
(11.19)**

tung zur Beantragung von Leistungen nach dem USG hinzuweisen (§ 5 Abs. 1 – die Zuständigkeit liegt bei der Unterhaltssicherungsbehörde der Stadt/des Landkreises). Die Leistungen nach dem USG wirken sich dann im Rahmen einer Einkommensanrechnung mindernd auf den Bedarf aus.

2 Vom Einkommen abzusetzende Beträge

2.1 Steuern

- Lohn-/Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Gewerbesteuer
- Kapitalertragssteuer

Nicht absetzbar sind die sog. Verkehrssteuern (z.B. Mehrwertsteuer etc.).

**Steuern
(11.20)**

2.2 Pflichtbeiträge

Abgesetzt werden können die Beiträge zu Pflichtversicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Hierzu gehören

- a) die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht (§ 4 SGB I):
 - Krankenversicherung,
 - Pflegeversicherung,
 - Rentenversicherung,
 - Beiträge zur Arbeitsförderung,
- b) die von versicherungspflichtigen Selbständigen im Rahmen der Sozialversicherung gezahlten Pflichtbeiträge für die:
 - Altershilfe für Landwirte,
 - Handwerkerversicherung,
 - Unfallversicherung,
- c) und die Pflichtbeiträge nach § 20 Abs. 3 SGB XI (Pflegeversicherung) von freiwillig Krankenversicherten.

**Pflichtbeiträge
(11.21)**

2.3 Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen

(1) Ähnliche Einrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen, die vergleichbare Risiken abdecken (z.B. Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld, Sterbekassen).

**Ähnliche Einrichtungen
(11.22)**

(2) Gesetzlich vorgeschrieben sind:

- Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte (§ 23 SGB XI),
- Kfz-Haftpflichtversicherung,
- Haftpflichtversicherungen bei bestimmten Berufsgruppen, wie z.B. Anwaltshaftpflichtversicherung.

Beiträge für diese Versicherungen sind in nachgewiesener Höhe vom Einkommen absetzbar.

**Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
(11.23)**

(3) Bei der Gebäudeversicherung handelt es sich nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung, eine Absetzung der Versicherungsbeiträge vom Einkommen ist daher nicht möglich. Beiträge hierfür können als Bedarf anerkannt und im Rahmen der Leistungen für Kosten der Unterkunft (§ 22) übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

Da für die Übernahme der Unterkunftskosten die kommunalen Träger zuständig sind, ist näheres hierzu, insbesondere zur Angemessenheit der anfallenden Kosten, auf regionaler Ebene zu regeln.

**Gebäudeversicherung
(11.23a)**

(4) Vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft werden für angemessene private Versicherungen **pauschal 30 € monatlich** abgesetzt (§ 3 Nr. 1 AlgII-VO).

Dies gilt auch für Einkommen minderjähriger Hilfebedürftiger, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit volljährigen Hilfebedürftigen (§ 7 Abs. 3) leben.

Weisen minderjährige Hilfebedürftige (die mit volljährigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben) eigene nach Grund und Höhe angemessene private Versicherungen nach, sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abzusetzen.

**Angemessene private Versicherungen
(11.24)**

(5) Nicht unter die vorgenannte Pauschale fallen Aufwendungen für angemessene Versicherungen, die die Gesundheits- und Altersvorsorge der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sichern, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen und die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 11 Abs. 2 Nr.3, 2. HS Nr. a und b). Hierzu gehören z.B. freiwillige/private Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsabsicherung für Selbständige/ Freiberufler, Lebensversicherungen.

Diese können in nachgewiesener Höhe abgesetzt werden. Nach § 26 geleistete Zuschüsse zu entsprechenden Beitragsarten mindern den Absetzungsbetrag.

**Private Versicherungen
- keine Versicherungspflicht-
(11.25)**

(6) Grundsätzlich sind die Pauschale für angemessene Versicherungen (30 €) und die Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen beim Einkommen der Person in Abzug zu bringen, die es erzielt; Versicherungsnehmer kann auch eine andere Person in der Bedarfsgemeinschaft sein. Übersteigen die Absetzungsbeträge das Einkommen, können Restbeträge auch vom Einkommen anderer **volljähriger** Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt werden. Dieses Einkommen kann auch Kindergeld sein, das nicht zur Bedarfsdeckung des minderjährigen Kindes benötigt wird, weil das Kind seinen Bedarf aus eigenem Einkommen deckt.

**Verlagerung der abzusetzenden Beträge
(11.26)**

Beispiel:

Der erwerbsfähige Antragsteller macht Kfz-Haftpflichtversicherungsbeiträge in Höhe von 54 € monatlich geltend. Seine erwerbsfähige Partnerin ist ebenfalls Halterin eines angemessenen Kfz; ihre Kfz-Haftpflichtversicherung beläuft sich auf 48 € monatlich.

Der Antragsteller verfügt über Einnahmen in Höhe von 30 € monatlich aus Vermietung einer Garage. Die Partnerin übt eine geringfügige Beschäftigung aus; das um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 – 2 und 4 – 6 bereinigte Einkommen beträgt 100 € monatlich.

lich. Bei dem 7-jährigen Kind ist neben dem Kindergeld kein weiteres Einkommen zu berücksichtigen.

Es ergibt sich folgende Einkommensbereinigung bzw. Anrechnung:

Antragsteller:

Einkommen	30,00 €
./. Pauschale für private Versicherungen	<u>30,00 €</u>
Anrechnungsbetrag	0

Partnerin:

Zu berücksichtigendes Einkommen	100,00 €
./. Pauschale für private Versicherungen	30,00 €
./. Kfz-Haftpflichtversicherungsbeiträge	<u>102,00 €</u>
Anrechnungsbetrag	0*)

Kind:

Einkommen aus Kindergeld	154,00
--------------------------	--------

*) Eine Verlagerung der übersteigenden Kfz-Haftpflichtversicherungsbeiträge in Höhe von 32,00 € auf das Kind ist nicht vorzunehmen.

2.4 Beiträge zur Altersvorsorge

(1) Die für die staatliche Altersvorsorge (Riester-Renten) aufgewendeten Beträge können abgesetzt werden. Maßgeblich sind nur die zertifizierten Altersvorsorgeverträge (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz). Der berücksichtigungsfähige Betrag wird durch die Höhe des Mindesteigenbeitrages nach § 86 EStG begrenzt:

Altersvorsorge -Riester-Renten- (11.27)

Grundsätzlich beträgt dieser Mindesteigenbeitrag:

- 2005 2 v.H.
- ab 2006 3 v.H.
- ab 2008 4 v.H.

der Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Hiervon sind folgende Zulagen abzusetzen:

Jahr	Grundzulage (jährlich)	Zulage je Kind (jährlich)
2005	76 €	92 €
ab 2006	114 €	138 €
ab 2008	154 €	185 €

Es ist aber mindestens ein Beitrag in Höhe eines „Sockelbetrages“ zu leisten:

Kinderzulage	Sockelbetrag ab 2005 (jährlich)
0	90 €
1	75 €
2 und mehr	60 €

(2) Über den Mindesteigenbeitrag hinaus gezahlte Beiträge werden nicht mehr staatlich gefördert und können daher nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Zahlungen können formlos nachgewiesen werden, z.B. durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens oder Vorlage von Kontoauszügen, aus denen die Zahlung ersichtlich ist.

(4) Beiträge für eine persönliche Leibrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG (sog. „Rürup-Rente“) sind nicht abzugsfähig, da § 86 EStG ausschließlich die nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz vorgesehenen Verträge enthält.

**Rürup-Rente
(11.28)**

2.5 Aufwendungen

(1) Als notwendige Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen können z.B. nachfolgend aufgeführte Ausgaben in dem unabwendbar notwendigen Umfang berücksichtigt werden:

**Aufwendungen
(11.29)**

- doppelte Haushaltsführung (s. Rz 11.29a bis 11.29e)
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften
- Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmaterial, Berufskleidung, Arbeitsmittel
- Kinderbetreuungskosten (s. Rz 11.29f)
- Bewerbungskosten
- Fahrtkosten
- Fachliteratur
- Fortbildung
- IT/Telefon
- Reisekosten
- Umzugskosten
- Unfallkosten
- Werkzeuge

(2) Werden Werbungskosten geltend gemacht, die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a EStG (2005 = 920 €) übersteigen, ist zu prüfen, ob auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ein Freibetrag nach § 39 a EStG eingetragen ist. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der Arbeitnehmer aufzufordern, unverzüglich die Eintragung des Freibetrags vornehmen zu lassen. Diese Handlung kann im Rahmen zumutbarer Selbsthilfemöglichkeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erwartet werden. Da der Hilfebedürftige im Umfang der steuerlichen Entlastung seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften sichern kann (§ 9 Abs. 1), ist insoweit die Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 3 Abs. 3 nicht gerechtfertigt.

**Eintragung von
Freibeträgen auf
der Lohnsteuer-
karte
(11.29a)**

(3) Kosten für eine doppelte Haushaltsführung können nur einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn der Bezieher des Einkommens

**Doppelte Haus-
haltsführung
- Allgemeines
(11.29b)**

- außerhalb des Ortes beschäftigt ist, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält und
- ihm weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden kann.

(4) Kosten für die Unterkunft/Heizung am auswärtigen Ort sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen notwendigen Aufwendungen absetzbar. Über die Erforderlichkeit, z.B. die Frage, ob eine Wohnung erforderlich oder ein möbliertes Zimmer ausreichend ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Obergrenze sind die bei einem Alleinstehenden als angemessen im Sinne des § 22 geltenden Kosten einer Wohnung am auswärtigen Ort.

**Doppelte Haushaltsführung
- Kosten der Unterkunft
(11.29c)**

(5) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung werden für den auswärts beschäftigten Arbeitnehmer und seinen Partner jeweils 90 % als Regelleistung in Ansatz gebracht. Am auswärtigen Ort ist der Arbeitnehmer jedoch „allein stehend“. Es kann davon ausgegangen werden, dass tatsächlich aufgrund der auswärtigen Unterbringung keine häusliche Ersparnis erzielt wird. Deshalb kann der Differenzbetrag zwischen der Regelleistung bei Partnern und bei Alleinstehenden pauschal als Mehraufwand abgesetzt werden (34 € bei einem auswärtigen Beschäftigungsort West/33 € Ost).

**Doppelte Haushaltsführung
- Mehraufwand
(11.29d)**

(6) Es ist davon auszugehen, dass im Regelfall ohne weitere Prüfung mindestens eine Familienheimfahrt im Kalendermonat erforderlich im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 ist. Bei Verheirateten/Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können in Anlehnung an reisekostenrechtliche Regelungen zwei Familienheimfahrten monatlich als erforderlich anerkannt werden.

**Doppelte Haushaltsführung
Familienheimfahrten
(11.29e)**

Absetzbar sind Kosten maximal in Höhe der Aufwendungen, die sich bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die zweite Wagenklasse unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen ergeben.

(7) Grundsätzlich zählen zwar auch Kinderbetreuungskosten zu den Werbungskosten. Gebühren und Beiträge für Kindertagesstätten sind jedoch vorrangig im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu übernehmen. Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr für diese Einrichtungen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist bei Beziehern von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld regelmäßig der Fall.

**Kinderbetreuungskosten
(11.29f)**

Werden dennoch solche Kinderbetreuungskosten geltend gemacht, ist der Betroffene aufzufordern, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beantragen.

(8) Vom Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind als Aufwendungen i. S. der Rz. 11.29 Pauschbeträge abzusetzen:

- monatlich ein Sechzigstel der steuerrechtlich geltenden Werbungskostenpauschale (ab 01.01.05: 15,33 € monatlich)

und zusätzlich

**Abhängig Erwerbstätige
(11.30)**

- 0,06 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit
(bei einer 5-Tage-Woche sind 19 Arbeitstage pro Monat anzuerkennen. Umfasst die Arbeitswoche mehr oder weniger Tage, sind die 19 Arbeitstage entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden).

Werden notwendige Ausgaben nachgewiesen, die insgesamt höher sind als die Summe aus beiden Pauschalen, können diese berücksichtigt werden (§ 3 Nr. 3 AlgII-VO).

Sind die nachgewiesenen sonstigen Werbungskosten (außer Fahrkosten) höher als die Pauschale hierfür, kann zusätzlich noch die Fahrkostenpauschale gewährt werden. Als Nachweis der Fahrkosten ist die Angabe der Wegstrecke ausreichend.

Beispiel 1:

Fahrkostenpauschale (10 km x 0,06 € x 19 Arbeitstage):	11,40 €
Werbungskostenpauschale (sonstige Werbungskosten):	<u>15,33 €</u>
	26,73 €

Nachgewiesene Fahrkosten (Monatskarte)	60,00€
--	--------

Als Werbungskosten sind 60,00 € vom Einkommen abzusetzen.

Beispiel 2:

Fahrkostenpauschale (s. Bsp. 1, aber ohne Monatskarte):	11,40 €
Werbungskostenpauschale:	<u>15,33 €</u>
	26,73 €

Hilfebedürftiger macht Arbeitsmittel in Höhe von 40,00 € als Werbungskosten geltend.

Als Werbungskosten sind insgesamt 51,40 € vom Einkommen abzusetzen [40,00 € Arbeitsmittel und 11,40 € zusätzliche („nachgewiesene“) Fahrkosten].

(9) Einkommen aus **selbständiger Erwerbstätigkeit** - s. [Rz 11.6.](#)

**Selbständige
(11.31)**

(10) Die Werbungskosten sind nur bei der Person abzusetzen, die das Erwerbseinkommen erzielt.

2.6 Freibetrag nach § 30 SGB II

Zur Ermittlung des Freibetrages nach § 30 vgl. die Hinweise § 30.

**Freibetrag
(11.32)**

3 Privilegiertes Einkommen

Nach § 11 Abs. 1 und Abs. 3 sind neben den Leistungen nach dem SGB II weitere bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

**Privilegiertes
Einkommen
(11.33)**

3.1 Grundrenten

(1) Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz - BVG -. Auch bei den Hinterbliebenen (Witwen, Waisen) und Eltern wird die Grundrente nicht angerechnet. Zur Höhe der jährlich angepassten Grundrenten siehe [Anlage 1](#).

**Grundrenten
(11.34)**

(2) Grundrenten, die in entsprechender Anwendung des BVG gezahlt werden, z.B. für:

- Kriegsgefangenschaftsopfer (§ 3 Gesetz über Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen - UBG),
- Wehrdienstopfer (§§ 80 ff Soldatenversorgungsgesetz),
- Grenzdienstopfer (§§ 59 ff Bundesgrenzschutzgesetz - BGSG),
- Zivildienstopfer (§ 50 Zivildienstgesetz - ZDG),
- Opfer von Gewalttaten (Gesetz über die Entschädigung von Gewalttaten - OEG),
- politische Häftlinge (§ 4 Häftlingshilfegesetz - HHG),
- Impfgeschädigte (§ 60 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG),
- zu Unrecht Verhaftete bzw. rechtsstaatswidrig Verfolgte (§ 21 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG),
- Renten für Contergan-Kinder
- sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung)

gelten in Höhe der **vergleichbaren Grundrente** nach dem BVG ebenfalls als privilegiertes Einkommen.

3.2 Leistungen nach anderen Gesetzen

Privilegiert sind:

- Erziehungsgeld, vergleichbare Leistungen der Länder sowie Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen (§ 8 BErzGG), soweit diese auf das Erziehungsgeld angerechnet werden,
- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens,
- Monatliche Renten nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen zur Hälfte, Einmalzahlungen in voller Höhe (§6Abs. 1 Anti-D-Hilfegesetz),
- Leistungen nach dem HIV-Hilfe-Gesetz,
- Entschädigungsrenten und –leistungen nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet zur Hälfte,
- bestimmte Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz LAG (s. §§ 292 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 274, 280 284),
- Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im

**Andere Gesetze
(11.35)**

Beitrittsgebiet (§ 9 Abs. 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz),

- Soziale Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (§ 16 Abs. 4 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz).
- Der Erhöhungsbetrag der Verletztenrente nach § 58 SGB VII

3.3 Zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

(1) Zu zweckbestimmten Einnahmen, die einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld dienen, zählen z.B.:

- Arbeitsförderungsgeld in Werkstatt für Behinderte - WfbM - (§ 43 SGB IX),
- Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse,
- Anpassungshilfe an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
- Blindenführhundleistungen,
- Elternrente (§ 49 BVG),
- Entschädigung für Blutspender,
- Erholungshilfe (§ 27b BVG),
- Ersatzleistungen für Luftschutzdienst,
- Kleider- und Wäscheverschleißleistung (§ 15 BVG),
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und gleichwertige Leistungen der privaten Pflegeversicherung,
- Leistungen nach § 7 Unterhaltssicherungsgesetz (USG),
- Mehraufwendungs-Wintergeld (§ 212 SGB III),
- Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (Mobilitätshilfen §§ 53 ff SGB III – mindern ggf. die Werbungskosten -),
- Pflegegeld (Aufwendungsersatz) nach § 23 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz - bei nicht gewerbsmäßiger Pflege (Einzelfallprüfung nach 6 Kindern),
- Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG),
- SED-Opfer-Kapitalentschädigung (Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht § 16 Abs. 4),
- soziale Ausgleichsleistungen für SED-Opfer (§9 Abs. 1 Berufliches und 16 Abs. 4 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz),
- pauschale Eingliederungshilfe für Spätaussiedler aus der ehemaligen UDSSR,
- steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste im Rahmen des tatsächlichen Aufwandes,

Zweckbestimmte Einnahmen (11.36)

- steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer...),
- Aufwandsentschädigungen im Rahmen sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten (z.B. freiwillige Feuerwehr),
- Witwen- und Witwerrente für das sog. Sterbevierteljahr zu dem das Normalmaß übersteigende Betrag,
- die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlten vermögenswirksamen Leistungen.
- Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte

Nicht zweckgebunden sind:

- Übergangsgebühren nach §11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Übergangsbeihilfen nach §§ 12 und 13 SVG,
- Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III.

(2) Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen ist unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.

**Blindengeld
(11.36a)**

(3) Auch Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte sind unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.

**Leistungen aus
Härtefonds für NS-
Verfolgte
(11.36b)**

(4) Das Pflegegeld nach § 44 SGB VII ist ebenso unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.

**Pflegegeld aus der
Unfallversicherung
(11.36c)**

(5) Das Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) gezahlt. Die Vergütung der Pflegepersonen setzt sich bei beiden Vorschriften aus Pflegegeld (Aufwendungsersatz) und einem Erziehungsbeitrag (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen. Der Aufwendungsersatz stellt kein Einkommen der Pflegeperson dar.

**Pflegegeld nach
dem SGB VIII
(11.36d)**

(6) Der Erziehungsbeitrag ist als Einkommen der Pflegeperson zu berücksichtigen, soweit er eine halbe monatliche Regelleistung (s. a. Rz 11.38) übersteigt. Da mit den Kosten der Erziehung die Erziehungsleistung der Pflegepersonen unterstützt werden soll, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dieser Leistung um eine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 30 handelt. Ein Freibetrag nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 30, die Pauschale nach § 3 Nr. 1 AlgII-V und die Werbungskostenpauschale nach § 3 Nr. 3b AlgII-V sind daher in Abzug zu bringen. Die Beträge sind von dem nach Abzug der halben Regelleistung verbleibenden Einkommen abzusetzen.

(7) Erhalten die Pflegeeltern für das Pflegekind/die Pflegekinder Kindergeld, so stellt dies grundsätzlich bei ihnen Einkommen dar, weil es nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt

**Kindergeld für
Pflegekinder
(11.36e)**

tigt wird. Dieser ist durch die Leistungen nach § 39 SGB VIII gedeckt. Das Kindergeld wird jedoch in Höhe der Hälfte bzw. eines Viertels des Kindergeldes, das für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf das Pflegegeld angerechnet (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Eine Anrechnung des Kindergeldes ist daher nur in dem Umfang vorzunehmen, in dem es bei der Bewilligung des Pflegegeldes noch nicht berücksichtigt wurde.

Beispiel:

Es wird für zwei Kinder Pflegegeld gezahlt.

Berechnung des Pflegegeldes für das älteste Kind:

Aufwandungsersatz	404,00
Erziehungsbeitrag	<u>202,00</u>
Pflegegeld insgesamt	606,00
abzgl. Kindergeld	77,00
Anspruch	<u>529,00</u>

Berechnung des Pflegegeldes für das jüngere Kind:

Aufwandungsersatz	404,00
Erziehungsbeitrag	<u>202,00</u>
Pflegegeld insgesamt	606,00
abzgl. Kindergeld	38,50
Anspruch	<u>567,50</u>

Als Einkommen ist bei den Pflegeeltern zu berücksichtigen:

Erziehungsbeitrag für zwei Kinder	404,00
abzgl. Betrag in Höhe einer halben Regelleistung	<u>172,50</u>
Zwischenergebnis	231,50
abzgl. Werbungskostenpauschale (30 % v. 404 €)	121,20
abzgl. Pauschale für priv. Versicherungen	<u>30,00</u>
bereinigtes (Erwerbs-) Einkommen	80,30
abzgl. Freibetrag nach § 30	<u>12,05</u>
zu berücksichtigender Erziehungsbeitrag	68,25
zzgl. noch zu berücksichtigendes Kindergeld (2 x 154 = 308,00 – 115,50)	<u>192,50</u>
Anrechnungsbetrag insgesamt	<u>260,75</u>

(8) Träger der Wohlfahrtspflege sind insbesondere:

- Arbeiterwohlfahrt,
- Caritas,
- Diakonisches Werk
- Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Malteser Hilfsdienst,
- Zentralwohlfahrtstelle der Juden,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,

**Freie Wohlfahrts-
pflege
(11.37)**

- Personen oder Stellen, die freie Wohlfahrtspflege betreiben, z. B. Verein für Blinde und MS-Kranke.

(9) Eine Prüfung, ob zweckgebundene Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld dienen, als Einkommen zu berücksichtigen sind, weil daneben Leistungen nach dem SGB II unge rechtfertigt wären, ist entbehrlich, wenn die Einnahmen und Zuwendungen einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung (§ 20 Abs. 2 SGB II) nicht übersteigen.

**Ausnahmsweise
Berücksichtigung
(11.38)**

(10) Zweckgebundene Einnahmen, die dem gleichen Zweck wie das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld dienen, sind grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen.

**Gleicher Zweck
(11.39)**

3.4 Entschädigung gem. § 253 BGB

Leistungen, die wegen eines immateriellen Schadens gezahlt werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Hierunter fällt insbesondere Schmerzensgeld nach § 253 (soweit kein Vermögen), das aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gewährt wird.

Weitere Beispiele sind:

- Ersatz von Sachleistungen,
- Aufwendungen infolge eines Unfalles,
- Mehrleistungen zur Verletztenrente durch die Berufsgenossenschaft für bestimmte Personengruppen, vornehmlich Personen, die ehrenamtlich tätig waren,
- Zinseinnahmen aus kapitalisierten Schadensausgleichsleistungen,
- Soforthilfe aus dem Fonds „Humanitäre Soforthilfe für HIV-Infizierte“.

**§ 253 BGB
(11.40)**

3.5 Unentgeltliche Wohnräume

Wird Wohnraum und Heizung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, handelt es sich hierbei nicht um Einkommen in Geldeswert. Es besteht jedoch kein Bedarf an Kosten für Unterkunft und Heizung.

**Unentgeltliche
Wohnräume
(11.41)**

3.6 Weiteres nicht berücksichtigungsfähiges Einkommen

Nicht berücksichtigt werden:

- Einmalige Einnahmen und Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen, wenn sie für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft jährlich 50 Euro nicht übersteigen (z.B. Erträge, Zinsen, die nur einmal fällig werden und die Bagatellgrenze nicht überschreiten),
- Geschenke und sonstige Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären. Dies sind z.B.:
 - Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Bundespräsidenten,
 - Ehrensold für Künstler,
 - Zuwendungen der Künstlerhilfe,
- der Arbeitgeberanteil der vermögenswirksamen Leistungen,

**Bagatellgrenze
(11.42)**

**Geschenke
(11.43)**

**Vermögenswirk-
same Leistungen
(11.43a)**

- Nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung:
 - Pflegegeld anstatt Pflegesachleistungen zur häuslichen Pflegehilfe (§ 36 Abs. 1 SGB XI), wenn damit die häusliche Pflege sichergestellt wird,
 - Pflegegeld aus privater Pflegeversicherung (§§ 23 Abs. 1, 110 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI),
 - Pauschalbeihilfe nach den Beihilfevorschriften bei häuslicher Pflege, jedoch nicht Geldleistungen nach § 37 Abs.4 SGB V.

**Pflege
(11.44)**

Privilegiert werden diese Leistungen bei Pflege von Angehörigen.

**Angehörige, sittliche
Verpflichtung
(11.45)**

Angehörige sind der Ehegatte oder der Verlobte, Geschwister, Verwandte und Verschwägerter sowie Geschwister des Ehegatten und Ehegatten und Kinder von Geschwistern, auch Pflegeeltern und Pflegekinder. Eine sittliche Verpflichtung kann auch infolge innerer Bindungen z.B. als Stiefkind, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft oder langjährige Haushaltshilfe angenommen werden, insbes. bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft. Im Übrigen kommt es vornehmlich auf langjährige Beziehungen oder soziale Bindungen an, z. B. bei Nachbarn.

- Auslandsverwendungszuschlag (§ 8f Wehrsoldgesetz) und Leistungszuschlag (§ 8 Wehrsoldgesetz) bei Soldaten (Reservisten),
- die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe an ehemalige Arbeitnehmer der NATO-Truppen,
- bis zum 31.12.2007 die EU-rechtliche Übergangsbeihilfe für ehemalige Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie. Hierbei gilt die dem Entlassenen vom Unternehmen gewährte Übergangsbeihilfe jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem Unternehmen von der Bundesagentur für Arbeit erstattet wird, nicht als Einkommen.

**Soldaten
(11.46)**

**Nato-
Abkommen
(11.47)**

**EU-rechtliche
Übergangsbeihilfen
(11.48)**

4 Verfahren

4.1 Laufende Einnahmen

(1) Laufende Einnahmen, die in Abständen von bis zu einem Monat anfallen (z.B. Arbeitsentgelt, Renten, Arbeitslosengeld), werden für den Monat berücksichtigt, in dem sie tatsächlich zufließen.

**Laufende
Einnahmen
(11.49)**

(2) Nach § 337 Abs. 2 SGB III werden laufende Geldleistungen monatlich nachträglich gezahlt. Nach der Auszahlungspraxis der BA wird der Anspruch auf laufende Geldleistungen (z.B. Arbeitslosengeld) grundsätzlich zum Ende des Anspruchsmonats dem Leistungsempfänger gutgeschrieben. Somit wird Arbeitslosengeld nur dann auf AlgII angerechnet, wenn der Antrag auf AlgII im letzten Anspruchsmonat von Arbeitslosengeld gestellt wird und in diesem

**Alg-Vorbezug
(11.50)**

Monat auch Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Die Fiktion nach Rz. 37.7 zu § 37 ist zu beachten.

(3) Die Arbeitslosenhilfe, die für Dezember 2004 Ende des Jahres ausgezahlt wird, ist somit nicht auf einen Anspruch auf AlgII im Januar 2005 anzurechnen. Dies gilt auch für sonstige laufende Geldleistungen oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit und auch für alle Folgezeiträume nach Januar 2005.

**Alhi für Dezember 2004
(11.51)**

(4) Die Beurteilung, ob es sich bei Einkünften um „laufende Einnahmen“ handelt, richtet sich nach der Art der Einkünfte. So ist das Arbeitsentgelt für den letzten Monat einer Beschäftigung unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf AlgII als laufendes Einkommen und nicht als einmalige Einnahme im ersten Anspruchsmonat anzurechnen. Das Gleiche gilt für bedarfsdeckendes Einkommen bei Aufnahme einer Beschäftigung, wodurch der Anspruch auf AlgII für mehr als einen Monat entfällt.

**Abgrenzung zu einmaligen Einnahmen
(11.52)**

Beispiele:

a) Antrag auf AlgII am 01.03.05; das Gehalt für Februar 2005 aus einer vorangegangenen Beschäftigung wird am 27.02.05 ausgezahlt:

→ keine Anrechnung, da Zufluss noch vor dem 01.03.05.

Alternative: Gehalt aus dieser Beschäftigung wird am 10.03.05 ausgezahlt

→ Anrechnung als „laufende“ Einnahme auf den Bedarf für März 2005.

b) Antrag auf AlgII am 01.04.05; Arbeitslosengeldbezug bis 31.03.05:

→ Im März 2005 fließt die Abschlusszahlung für 01. – 31. März 2005 zu und ist auf den AlgII-Anspruch für April 2005 nicht anzurechnen.

c) Laufender Bezug von AlgII; Aufnahme einer Beschäftigung am 15.03.05; Gehalt für März 2005 (15.03.- 31.03.) wird am 05.04.05, das für April 2005 am 27.04.05 ausgezahlt:

→ Da beide Einkommen im Monat April 2005 zufließen und zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden können, ist AlgII bis 31.03.05 in unveränderter Höhe weiter zu zahlen. Im April 2005 sind beide Einkommen anzurechnen. Es ist auch zu prüfen, ob das Einkommen für einen Monat (ab Mai 2005) bedarfsdeckend ist; ggf. ist AlgII ab 01.05.05 unter Anrechnung des Einkommens weiter zu leisten.

(5) Arbeitslosengeld, das der Hilfebedürftige während eines AlgII-Anspruchs bezieht, ist auf den Bedarf anzurechnen. Bezieht der Hilfebedürftige neben dem Arbeitslosengeld noch Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das nach § 141 SGB III als Nebeneinkommen das Arbeitslosengeld mindert, ist sowohl das geminderte Arbeitslosengeld als auch das um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 bereinigte Nebeneinkommen auf den Bedarf anzurechnen.

**Arbeitslosengeld und Nebeneinkommen n. § 141 SGB III
(11.52a)**

Beispiel:

Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

Bedarf: 345,00 € Regelleistung

505,00 € Miete einschließlich Nebenkosten und Heizung

850,00 € Gesamtbedarf

Er bezieht lfd. Arbeitslosengeld in Höhe von wöchentlich 120,40 € und Nebeneinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit monatlich in Höhe von 250,00 € netto (pro Monat 10 Arbeitstage, einfache Fahrtstrecke 15 km)

1. Arbeitslosengeld-Anspruch:

Monatliches Alg: 516,00 € (120,40 € : 7 x 30 Tage)

§ 141 SGB III:	250,00 € (Erwerbseinkommen)
	./ 45,00 € (Fahrkosten 0,30 €/km)
	<u>./ 165,00 € (Freibetrag nach § 141 SGB III)</u>
	40,00 € Anrechnungsbetrag-Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld-Anspruch somit : 476,00 €.

Auf AlgII anzurechnendes Arbeitslosengeld: 476,00 €.

2. Anrechnung Erwerbseinkommen auf AlgII:

	250,00 €
	./ 30,00 € (Versicherungspauschale § 3 Nr. 1 AlgII-VO)
	./ 15,33 € (Pauschale Werbungskosten § 3 Nr. 3 aa AlgII-VO)
	<u>./ 9,00 € (Pauschale Fahrkosten § 3 Nr. 3 bb AlgII VO)</u>
	195,67 €
	<u>./ 29,35 € (FB für Erwerbseinkommen: 195,67 € x 15%)</u>
	166,32 € Anrechnungsbetrag auf AlgII

3. Bedarf unter Berücksichtigung der beiden Einkommen:

	850,00 € Gesamtbedarf
	./ 476,00 € Arbeitslosengeld
	<u>./ 166,32 € Anrechnung des Erwerbseinkommen</u>
	207,68 € (Rest-)Bedarf AlgII

(6) Wird Arbeitslosengeld wegen verspäteter Meldung (§§ 37b, 140 SGB III) nur gemindert gezahlt, ist nur das tatsächlich zufließende (geminderte) Arbeitslosengeld als Einkommen zu berücksichtigen, da nur dieses als „bereites“ Einkommen zur Verfügung steht. *Nach dem sich aus der Gesetzesbegründung zu § 140 SGB III eindeutig ergebenden Willen des Gesetzgebers soll eine Minderung nur hinsichtlich der nach dem SGB III zu gewährenden Leistungen wirken. Der Betroffene soll darüber hinaus keine Einbußen hinnehmen müssen.*

Arbeitslosengeld und Minderung nach § 140 SGB III

4.2 Einmalige Einnahmen

(1) Einmalige Einnahmen sind z.B. Steuererstattungen, Lohnnachzahlungen, Eigenheimzulagen, Glücksspielgewinne, Gratifikationen, aber auch Weihnachts- und Urlaubsgelder. Sie sind vom Beginn des Monats an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen und sollen für einen angemessenen Zeitraum berücksichtigt werden. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollen für die Zahl von ganzen Tagen nicht erbracht werden, die sich unter Berücksichtigung der monatlichen Einnahmen nach Abzug von Freibeträgen und Absetzbeträgen bei Teilung der Gesamteinnahmen durch den ermittelten täglichen Bedarf einschließlich der zu zahlenden Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung ergibt .

Einmalige Einnahmen (11.53)

(2) Wie einmalige Einnahmen zu behandeln sind auch laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 AlgII-VO).

Einkünfte in unregelmäßigen Abständen (11.54)

(3) Bezieht der Hilfebedürftige bereits laufende Einnahmen, so ist eine Anrechnung auf den Bedarf für diesen Monat auszusetzen. Die laufende Einnahme für diesen Monat ist den Einmalzahlungen hinzuzurechnen. Der Gesamtbetrag wird entsprechend der Berechnungsweise nach Absatz 1 durch den täglichen Bedarf dividiert.

Zusammentreffen mit lfd. Einnahmen (11.55)

(4) Als Beitrag für die freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung ist der Betrag zu Grunde zu legen, der sich bei einer beitragspflichtigen Einnahme in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung errechnet. Als Beitragssatz gilt der durchschnittliche Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Beitrag für Weiterversicherung KV, PV (11.56)

Für 2005 sind Aufwendungen in Höhe von 18,80 € täglich anzusetzen.

Berechnung: Beitragsbemessungsgrenze 3.525,00 € x 16% (KV 14,3%, PV 1,7%) = 564,00 € monatlich : 30 Tage = 18,80 € tägl.).

(5) Werden bereits wegen der Erzielung laufender sozialversicherungspflichtiger Einnahmen (z. B. Arbeitsentgelt, Arbeitslosengeld) KV- und PV-Beiträge abgeführt oder besteht die Möglichkeit einer Familienversicherung, sind keine Aufwendungen für eine freiwillige Weiterversicherung erforderlich.

Bereits gewährleistete KV/PV (11.57)

Dies gilt auch, wenn auf Grund der Gewährung von Arbeitslosengeld II, KV-/PV-Beiträge für den betroffenen Zeitraum bereits abgeführt wurden.

Beispiel:

BG mit 2 Personen (Bevollmächtigter und Partner) mit einem monatlichen Bedarf von 872,00 € (RL: 2 x 311,00 € und 250,00 € KdU)

Am 24.04.05 bekommt das Ehepaar eine Steuerrückerstattung in Höhe von 1.924,00 €

abzüglich Pauschale von 30,00 €	anrechenbar	1.894,00 €
---------------------------------	-------------	------------

./. Bedarf für den Monat April 2005:		<u>872,00 €</u>
--------------------------------------	--	-----------------

Rest (ab 01.05.05)		1.022,00 €
--------------------	--	------------

→ tägl. Bedarf:	872,00 € : 30 =	29,07 €
-----------------	-----------------	---------

tägl. Aufwendungen für freiwillige KV/PV:		<u>18,80 €</u>
---	--	----------------

tägl. Gesamtbedarf:		47,87 €
---------------------	--	---------

1022,00 € : 47,87 € = 21,35 ~ 21 Tage

Für die Zeit vom 01.04.05 – 21.05.05 kann der Lebensunterhalt durch die Steuernachzahlung bestritten werden und es besteht kein Anspruch auf AlgII.

(6) In begründeten Einzelfällen kann von dieser Vorschrift abgewichen werden, wenn die Berücksichtigung als Einkommen eine besondere Härte für den Hilfebedürftigen bedeuten würde. Eine besondere Härte kann z.B. vorliegen, wenn

Nichtberücksichtigung wegen besonderer Härte (11.58)

- eine Sozialleistung, für einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wegen Säumnis des Leistungsträgers nachgezahlt wird,
- der Sinn und Zweck der Leistung einer Berücksichtigung als Einkommen entgegen steht (z.B. Insolvenzgeld),
- eine andere Sozialleistung zunächst vorläufig festgesetzt wurde und eine Differenznachzahlung erst während der Bedarfszeit erfolgt,
- eine Nachzahlung aufgrund eines Widerspruchs-/Klageverfahrens erst während der Bedarfszeit erfolgt.

Die Berücksichtigung dieser Einnahme als Vermögen bleibt davon unberührt.

Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

1a. Grundrenten (§ 31 Abs. 1)							
MdE	ab 01.07.1998	ab 01.07.1999	ab 01.07.2000	ab 01.07.2001	ab 01.01.2002	ab 01.07.2002	ab 01.07.2003
30 %	217 DM	220 DM	221 DM	225 DM	115 EUR	117 EUR	118 EUR
40 %	293 DM	297 DM	299 DM	305 DM	156 EUR	159 EUR	161 EUR
50 %	397 DM	402 DM	404 DM	412 DM	211 EUR	216 EUR	218 EUR
60 %	500 DM	507 DM	510 DM	520 DM	266 EUR	272 EUR	275 EUR
70 %	694 DM	703 DM	707 DM	721 DM	369 EUR	377 EUR	381 EUR
80 %	840 DM	851 DM	856 DM	872 DM	446 EUR	456 EUR	461 EUR
90 %	1.007 DM	1.020 DM	1.026 DM	1.046 DM	535 EUR	547 EUR	553 EUR
EU	1.134 DM	1.149 DM	1.156 DM	1.178 DM	602 EUR	615 EUR	621 EUR

1b. Alterszulage (65 Jahre)							
MdE	ab 01.07.1998	ab 01.07.1999	ab 01.07.2000	ab 01.07.2001	ab 01.01.2002	ab 01.07.2002	ab 01.07.2003
50 %/ 60 %	43 DM	44 DM	44 DM	45 DM	23 EUR	24 EUR	24 EUR
70 %/ 80 %	54 DM	55 DM	55 DM	56 DM	29 EUR	30 EUR	30 EUR
90 %/ EU	68 DM	69 DM	69 DM	70 DM	36 EUR	37 EUR	37 EUR

2. Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 Satz 1)							
Stufe	ab 01.07.1998	ab 01.07.1999	ab 01.07.2000	ab 01.07.2001	ab 01.01.2002	ab 01.07.2002	ab 01.07.2003
Stufe I	129 DM	131 DM	132 DM	135 DM	69 EUR	70 EUR	71 EUR
Stufe II	267 DM	270 DM	272 DM	277 DM	142 EUR	145 EUR	147 EUR
Stufe III	403 DM	408 DM	410 DM	418 DM	214 EUR	219 EUR	221 EUR
Stufe IV	537 DM	544 DM	547 DM	557 DM	285 EUR	291 EUR	294 EUR
Stufe V	669 DM	678 DM	682 DM	695 DM	355 EUR	363 EUR	367 EUR
Stufe VI	807 DM	817 DM	822 DM	838 DM	428 EUR	437 EUR	442 EUR

3. Volle Ausgleichsrente für Beschädigte (§ 32 Abs. 2)							
MdE	ab 01.07.1998	ab 01.07.1999	ab 01.07.2000	ab 01.07.2001	ab 01.01.2002	ab 01.07.2002	ab 01.07.2003
50 % /60 %	694 DM	703 DM	707 DM	721 DM	369 EUR	377 EUR	381 EUR
70 %/ 80 %	840 DM	851 DM	856 DM	872 DM	446 EUR	456 EUR	461 EUR
90 %	1.007 DM	1.020 DM	1.026 DM	1.046 DM	535 EUR	547 EUR	553 EUR
EU	1.134 DM	1.149 DM	1.156 DM	1.178 DM	602 EUR	615 EUR	621 EUR

4. Ehegattenzuschlag (§ 33a)							
	ab 01.07.1998	ab 01.07.1999	ab 01.07.2000	ab 01.07.2001	ab 01.01.2002	ab 01.07.2002	ab 01.07.2003
	124 DM	126 DM	127 DM	129 DM	66 EUR	67 EUR	68 EUR

5. Pflegezulage (§ 35)							
Stufe	ab 01.07.1998	ab 01.07.1999	ab 01.07.2000	ab 01.07.2001	ab 01.01.2002	ab 01.07.2002	ab 01.07.2003
Stufe I	479 DM	485 DM	488 DM	497 DM	254 EUR	259 EUR	262 EUR
Stufe II	817 DM	828 DM	833 DM	849 DM	434 EUR	443 EUR	448 EUR
Stufe III	1.158 DM	1.173 DM	1.180 DM	1.203 DM	615 EUR	628 EUR	635 EUR
Stufe IV	1.491 DM	1.510 DM	1.519 DM	1.548 DM	791 EUR	808 EUR	816 EUR
Stufe V	1.934 DM	1.959 DM	1.971 DM	2.009 DM	1.027 EUR	1.049 EUR	1.060 EUR
Stufe VI	2.382 DM	2.413 DM	2.427 DM	2.473 DM	1.264 EUR	1.291 EUR	1.304 EUR

6. Grundrente für Witwen/Witwer (§ 40)							
	ab 01.07.1998	ab 01.07.1999	ab 01.07.2000	ab 01.07.2001	ab 01.01.2002	ab 01.07.2002	ab 01.07.2003
	679 DM	688 DM	692 DM	705 DM	360 EUR	368 EUR	372 EUR

7. Ausgleichsrente für Witwen/Witwer (§ 41 Abs. 2)							
	<u>ab</u> <u>01.07.1998</u>	<u>ab</u> <u>01.07.1999</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2000</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2001</u>	<u>ab</u> <u>01.01.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>
	750 DM	760 DM	765 DM	780 DM	399 EUR	408 EUR	412 EUR
8a. Waisengrundrente für Halbwaisen (§ 46)							
	<u>ab</u> <u>01.07.1998</u>	<u>ab</u> <u>01.07.1999</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2000</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2001</u>	<u>ab</u> <u>01.01.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>
	192 DM	195 DM	196 DM	200 DM	102 EUR	104 EUR	105 EUR
8b. Waisengrundrente für Vollwaisen (§ 46)							
	<u>ab</u> <u>01.07.1998</u>	<u>ab</u> <u>01.07.1999</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2000</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2001</u>	<u>ab</u> <u>01.01.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>
	358 DM	363 DM	365 DM	372 DM	190 EUR	194 EUR	196 EUR
9a. Waisen-Ausgleichsrente für Halbwaisen (§ 47)							
	<u>ab</u> <u>01.07.1998</u>	<u>ab</u> <u>01.07.1999</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2000</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2001</u>	<u>ab</u> <u>01.01.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>
	335 DM	339 DM	341 DM	348 DM	178 EUR	182 EUR	184 EUR
9b. Waisen-Ausgleichsrente für Vollwaisen (§ 47)							
	<u>ab</u> <u>01.07.1998</u>	<u>ab</u> <u>01.07.1999</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2000</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2001</u>	<u>ab</u> <u>01.01.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>
	468 DM	474 DM	477 DM	486 DM	248 EUR	253 EUR	256 EUR
10a. Elternrente für Elternpaare (§ 51)							
	<u>ab</u> <u>01.07.1998</u>	<u>ab</u> <u>01.07.1999</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2000</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2001</u>	<u>ab</u> <u>01.01.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>
	919 DM	931 DM	937 DM	955 DM	488 EUR	499 EUR	504 EUR
10b. Elternrente für Elternteile (§ 51)							
	<u>ab</u> <u>01.07.1998</u>	<u>ab</u> <u>01.07.1999</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2000</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2001</u>	<u>ab</u> <u>01.01.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>
	641 DM	649 DM	653 DM	665 DM	340 EUR	347 EUR	351 EUR
11a. Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2)							
	<u>ab</u> <u>01.07.1998</u>	<u>ab</u> <u>01.07.1999</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2000</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2001</u>	<u>ab</u> <u>01.01.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>
	168 DM	170 DM	171 DM	174 DM	89 EUR	91 EUR	92 EUR
11b. Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2)							
	<u>ab</u> <u>01.07.1998</u>	<u>ab</u> <u>01.07.1999</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2000</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2001</u>	<u>ab</u> <u>01.01.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>
	124 DM	126 DM	127 DM	129 DM	66 EUR	67 EUR	68 EUR
12a. Mindesterhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3)							
	<u>ab</u> <u>01.07.1998</u>	<u>ab</u> <u>01.07.1999</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2000</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2001</u>	<u>ab</u> <u>01.01.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>
	520 DM	527 DM	530 DM	540 DM	276 EUR	282 EUR	285 EUR
12b. Mindesterhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3)							
	<u>ab</u> <u>01.07.1998</u>	<u>ab</u> <u>01.07.1999</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2000</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2001</u>	<u>ab</u> <u>01.01.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2002</u>	<u>ab</u> <u>01.07.2003</u>
	379 DM	384 DM	386 DM	393 DM	201 EUR	205 EUR	207 EUR

Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) - Beitrittsgebiet -

1a. Grundrenten (§ 31 Abs. 1)							
MdE	ab 01.07.1998	ab 01.7.1999	ab 01.07.2000*	ab 01.07.2001*	ab 01.01.2002	ab 01.07.2002*	ab 01.07.2003
30 %	186 DM	191 DM	192 DM	196 DM	100 EUR	103 EUR	104 EUR
40 %	251 DM	258 DM	259 DM	266 DM	136 EUR	140 EUR	142 EUR
50 %	340 DM	349 DM	351 DM	359 DM	184 EUR	190 EUR	192 EUR
60 %	428 DM	440 DM	442 DM	453 DM	232 EUR	239 EUR	242 EUR
70 %	594 DM	610 DM	613 DM	628 DM	321 EUR	331 EUR	335 EUR
80 %	719 DM	738 DM	743 DM	759 DM	388 EUR	400 EUR	405 EUR
90 %	861 DM	884 DM	890 DM	911 DM	466 EUR	480 EUR	486 EUR
EU	970 DM	996 DM	1.003 DM	1.026 DM	525 EUR	540 EUR	546 EUR

1b. Alterszulage (65 Jahre)							
MdE	ab 01.07.1998	ab 01.07.1999	ab 01.07.2000	ab 01.07.2001	ab 01.01.2002	ab 01.07.2002	ab 01.07.2003
50 %/ 60 %	37 DM	38 DM	38 DM	39 DM	20 EUR	21 EUR	21 EUR
70 %/ 80 %	46 DM	48 DM	48 DM	49 DM	25 EUR	26 EUR	26 EUR
90 %/ EU	58 DM	60 DM	60 DM	61 DM	31 EUR	32 EUR	33 EUR

2. Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 Satz 1)							
Stufe	ab 01.07.1998	ab 01.07.1999	ab 01.07.2000	ab 01.07.2001	ab 01.01.2002	ab 01.07.2002	ab 01.07.2003
Stufe I	110 DM	114 DM	115 DM	118 DM	60 EUR	61 EUR	62 EUR
Stufe II	228 DM	234 DM	236 DM	241 DM	123 EUR	127 EUR	129 EUR
Stufe III	345 DM	354 DM	356 DM	364 DM	186 EUR	192 EUR	194 EUR
Stufe IV	459 DM	472 DM	475 DM	485 DM	248 EUR	255 EUR	258 EUR
Stufe V	572 DM	588 DM	592 DM	605 DM	310 EUR	319 EUR	323 EUR
Stufe VI	690 DM	708 DM	713 DM	730 DM	373 EUR	384 EUR	389 EUR

3. Volle Ausgleichsrente für Beschädigte (§ 32 Abs. 2)							
MdE	ab 01.07.1998	ab 01.07.1999	ab 01.07.2000	ab 01.07.2001	ab 01.01.2002	ab 01.07.2002	ab 01.07.2003
50 %/60 %	594 DM	610 DM	613 DM	628 DM	321 EUR	331 EUR	335 EUR
70 %/ 80 %	719 DM	738 DM	743 DM	759 DM	388 EUR	400 EUR	405 EUR
90 %	861 DM	884 DM	890 DM	911 DM	466 EUR	480 EUR	486 EUR
EU	970 DM	996 DM	1.003 DM	1.026 DM	525 EUR	540 EUR	546 EUR

4. Ehegattenzuschlag (§ 33a)							
	ab 01.07.1998	ab 01.07.1999	ab 01.07.2000	ab 01.07.2001	ab 01.01.2002	ab 01.07.2002	ab 01.07.2003
	106 DM	109 DM	110 DM	112 DM	58 EUR	59 EUR	60 EUR

5. Pflegezulage (§ 35)							
Stufe	ab 01.07.1998	ab 01.07.1999	ab 01.07.2000	ab 01.07.2001	ab 01.01.2002	ab 01.07.2002	ab 01.07.2003
Stufe I	410 DM	421 DM	423 DM	433 DM	221 EUR	227 EUR	230 EUR
Stufe II	699 DM	718 DM	723 DM	739 DM	378 EUR	389 EUR	394 EUR
Stufe III	991 DM	1.017 DM	1.024 DM	1.047 DM	536 EUR	551 EUR	558 EUR
Stufe IV	1.275 DM	1.309 DM	1.318 DM	1.348 DM	689 EUR	709 EUR	717 EUR
Stufe V	1.654 DM	1.699 DM	1.710 DM	1.749 DM	894 EUR	921 EUR	932 EUR
Stufe VI	2.038 DM	2.092 DM	2.106 DM	2.153 DM	1.101 EUR	1.133 EUR	1.146 EUR

6. Grundrente für Witwen/Witwer (§ 40)							
	ab 01.07.1998	ab 01.07.1999	ab 01.07.2000	ab 01.07.2001	ab 01.01.2002	ab 01.07.2002	ab 01.07.2003
	581 DM	597 DM	600 DM	614 DM	314 EUR	323 EUR	327 EUR

* Aufgrund des Urteils des BVerfG vom 14.3.2000 sind nur die Grundrenten der Kriegsbeschädigten auf 100 v.H. der entsprechenden Grundrente im alten Bundesgebiet anzuheben. Dies gilt auch aufgrund der Änderung des § 84 a BVG für die Opfer des SED-Regimes.

7. Ausgleichsrente für Witwen/Witwer (§ 41 Abs. 2)							
	<u>ab</u> 01.07.1998	<u>ab</u> 01.07.1999	<u>ab</u> 01.07.2000	<u>ab</u> 01.07.2001	<u>ab</u> 01.01.2002	<u>ab</u> 01.07.2002	<u>ab</u> 01.07.2003
	642 DM	659 DM	664 DM	679 DM	347 EUR	358 EUR	362 EUR

8a. Waisengrundrente für Halbweisen (§ 46)							
	<u>ab</u> 01.07.1998	<u>ab</u> 01.07.1999	<u>ab</u> 01.07.2000	<u>ab</u> 01.07.2001	<u>ab</u> 01.01.2002	<u>ab</u> 01.07.2002	<u>ab</u> 01.07.2003
	164 DM	169 DM	170 DM	174 DM	89 EUR	91 EUR	92 EUR

8b. Waisengrundrente für Vollweisen (§ 46)							
	<u>ab</u> 01.07.1998	<u>ab</u> 01.07.1999	<u>ab</u> 01.07.2000	<u>ab</u> 01.07.2001	<u>ab</u> 01.01.2002	<u>ab</u> 01.07.2002	<u>ab</u> 01.07.2003
	306 DM	315 DM	317 DM	324 DM	166 EUR	170 EUR	172 EUR

9a. Waisen-Ausgleichsrente für Halbweisen (§ 47)							
	<u>ab</u> 01.07.1998	<u>ab</u> 01.07.1999	<u>ab</u> 01.07.2000	<u>ab</u> 01.07.2001	<u>ab</u> 01.01.2002	<u>ab</u> 01.07.2002	<u>ab</u> 01.07.2003
	287 DM	294 DM	296 DM	303 DM	155 EUR	160 EUR	162 EUR

9b. Waisen-Ausgleichsrente für Vollweisen (§ 47)							
	<u>ab</u> 01.07.1998	<u>ab</u> 01.07.1999	<u>ab</u> 01.07.2000	<u>ab</u> 01.07.2001	<u>ab</u> 01.01.2002	<u>ab</u> 01.07.2002	<u>ab</u> 01.07.2003
	400 DM	411 DM	414 DM	423 DM	216 EUR	222 EUR	225 EUR

10a. Elternrente für Elternpaare (§ 51)							
	<u>ab</u> 01.07.1998	<u>ab</u> 01.07.1999	<u>ab</u> 01.07.2000	<u>ab</u> 01.07.2001	<u>ab</u> 01.01.2002	<u>ab</u> 01.07.2002	<u>ab</u> 01.07.2003
	786 DM	807 DM	813 DM	831 DM	425 EUR	438 EUR	443 EUR

10b. Elternrente für Elternteile (§ 51)							
	<u>ab</u> 01.07.1998	<u>ab</u> 01.07.1999	<u>ab</u> 01.07.2000	<u>ab</u> 01.07.2001	<u>ab</u> 01.01.2002	<u>ab</u> 01.07.2002	<u>ab</u> 01.07.2003
	548 DM	563 DM	567 DM	579 DM	296 EUR	305 EUR	309 EUR

11a. Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2)							
	<u>ab</u> 01.07.1998	<u>ab</u> 01.07.1999	<u>ab</u> 01.07.2000	<u>ab</u> 01.07.2001	<u>ab</u> 01.01.2002	<u>ab</u> 01.07.2002	<u>ab</u> 01.07.2003
	144 DM	147 DM	148 DM	151 DM	78 EUR	80 EUR	81 EUR

11b. Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2)							
	<u>ab</u> 01.07.1998	<u>ab</u> 01.07.1999	<u>ab</u> 01.07.2000	<u>ab</u> 01.07.2001	<u>ab</u> 01.01.2002	<u>ab</u> 01.07.2002	<u>ab</u> 01.07.2003
	106 DM	109 DM	110 DM	112 DM	58 EUR	59 EUR	60 EUR

12a. Mindesterhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3)							
	<u>ab</u> 01.07.1998	<u>ab</u> 01.07.1999	<u>ab</u> 01.07.2000	<u>ab</u> 01.07.2001	<u>ab</u> 01.01.2002	<u>ab</u> 01.07.2002	<u>ab</u> 01.07.2003
	445 DM	457 DM	460 DM	470 DM	241 EUR	248 EUR	251 EUR

12b. Mindesterhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3)							
	<u>ab</u> 01.07.1998	<u>ab</u> 01.07.1999	<u>ab</u> 01.07.2000	<u>ab</u> 01.07.2001	<u>ab</u> 01.01.2002	<u>ab</u> 01.07.2002	<u>ab</u> 01.07.2003
	324 DM	333 DM	335 DM	342 DM	175 EUR	180 EUR	182 EUR

Die Rangverhältnisse zwischen Unterhaltsberechtigten

- 1. Rang:**
- **mdj. Kinder**
unverheiratete (innerhalb oder außerhalb bestehender Ehe geborene, adoptierte) Kinder, §§ 1609 Abs. 1, 1603 Abs. 2 S. 1 BGB
 - **privilegierte, vollj. Kinder**
im Haushalt eines Elternteils lebende, unverheiratete, in der allgemeinen Schulausbildung stehende Kinder bis zum 21. Lebensjahr, §§ 1609 Abs. 1, 1603 Abs. 2 S. 2 BGB
 - **Ehegatte**
derzeitiger/früherer Ehegatte, § 1609 Abs. 2 S. 1, 2 BGB
- Sonderfall: Rangverhältnis zwischen Alt- und Neu-Ehegatte, § 1582 BGB:**
- Alt-Ehegatte hat Vorrang vor Neu-Ehegatte:
 - wenn er Betreuungsunterhalt fordern kann: § 1582 Abs. 1 S. 2 BGB;
 - wenn er Billigkeitsunterhalt fordern kann: § 1582 Abs. 1 S. 2 BGB;
 - bei langer Ehedauer: § 1582 Abs. 1 S. 2, 3 BGB;
 - bei Fehlen eines hypothetischen Anspruchs des neuen Ehegatten gemäß §§ 1569ff. BGB: § 1582 Abs. 1 S. 1 BGB.
 - Beachte: Der Gleichrang mit Kindern gilt nur für den bevorrechtigten Ehegatten, nicht für den nachrangigen Ehegatten (vgl. *Finke/Garbe-Büttner*, Familienrecht [5. Aufl. 2003], § 3 Rn. 312)
- 2. Rang: unverheiratete/r Mutter/Vater**
(„Betreuungsunterhalt“): § 1615I Abs. 3 S. 3, Abs. 5 BGB
- 3. Rang: sonstige Kinder**
nicht von § 1603 Abs. 2 BGB erfasste Kinder, z.B. mdj., verheiratete Kinder, vollj. behinderte Kinder), § 1609 Abs. 1 BGB
- 4. Rang: Lebenspartner**
§ 16 Abs. 3 LPartG
Sonderfall: Rangverhältnis zwischen Alt- und Neu-Lebenspartner, § 16 Abs. 3, 1. HS LPartG: Der Alt-Lebenspartner hat Vorrang vor dem Neu-Lebenspartner
- 5. Rang: Enkelkinder**
(„Abkömmlinge“): § 1609 Abs. 1 BGB
- 6. Rang: Eltern, Großeltern**
(„aufsteigende Linie“): § 1609 Abs. 1 BGB